Wahlfahrt und Amtsdauer der Primarlehrer in der Schweiz 1890

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **4/1890 (1892)**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wahlart und Amtsdauer der Primarlehrer

in der

Schweiz 1890.

(Nach den kantonalen Unterrichts-Gesetzen.)

Kantone	Wahlart	Amtsdauer	Bemerkungen
Zürich	Schulgemeinde durch Urne oder in offener Versammlung	6 Jahre.	Bei d. Erneuerungswahl (period. Gesamterneuerung) entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten.
Bern	Schul- oder Einwohner-Gemeinde	6 Jahre.	Abberufung u. Entsetzung unterlieg. besond. gesetzl. Bestimmung.
Luzern	Politische Gemeinde oder Ausschuss	4 Jahre.	In der Stadt Luzern ist der Grosse Stadtrat die Wahlbehörde.
Uri	Gemeinde	keine Vorschrift.	
Schwyz	Gemeinde oder von dieser betraute Behörde	keine Vorschrift.	
Obwalden	Gemeinde	keine Vorschrift.	
Nidwalden	Gemeinde od. Ortsschulrat	3 Jahre.	
Glarus	Gemeinde	3 Jahre.	
Zug	Gemeinde od. Gemeinderat und Schulgenossenschaft	1—5 Jahre.	Die Wahl geschieht auf die Dauer des Patents.
Freiburg	Staatsrat auf Gutachten des Gemeinderats und der Schulkommission	4 Jahre.	Provisorisch, nachher definitiv auf Lebenszeit.
Solothurn	Gemeinde	4 Jahre.	
Basel-Stadt	Erziehungsrat	Unbestimmt.	
Baselland	Gemeinde	5 Jahre.	Die Erneuerungswahl erfolgt nur auf das Verlangen des Regierungsrates od. der Mehrheit der Wähler 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer.
Schaffhausen	Schulgemeinde oder Wahlausschuss	8 Jahre.	Periodische Gesamterneuerungswahl.
Appenzell A.-Rh.	Gemeinde	Unbestimmt.	
Appenzell I.-Rh.	Gemeinde	Dauer des Patents.	

Kantone	Wahlart	Amtsdauer	Bemerkungen
St. Gallen	Gemeinde oder Schulrat oder Erziehungsrat	Unbestimmt.	Abberufung durch Gemeindebeschluss.
Graubünden	Gemeinde	keine Vorschrift.	Minimal-Amtsdauer ein Jahr.
Aargau	Gemeinde	6 Jahre.	
Thurgau	Schulgemeinde	Unbestimmt.	Abberufungsrecht der Gemeinde auf Antrag von 1/4 der Stimmberechtigten.
Tessin	Gemeinderat	4 Jahre.	
Waadt	Gemeinderat und Schulkommission	Unbestimmt.	Abberufung durch den Staatsrat auf Antrag der Wahlbehörde.
Wallis	Gemeinderat (unter Genehmigung des Staatsrates)	1 Jahr.	
Neuenburg	Schulkommission	Unbestimmt.	6monatliche Kündigung von Seite der Schulkommission unter Vorbehalt d. Genehmigung durch den Staatsrat.
Genf	Staatsrat	Min. 1 Jahr.	